

# I. Bekanntmachungen der Alliierten

## Alliierte Kontrollbehörde / Kontrollrat

### Befehl Nr. 4

#### Einziehung von Literatur und Werken nationalsozialistischen und militärischen Charakters

In Anbetracht der Gefahr, die die nationalsozialistische Lehre darstellt, und um so schnell wie möglich die nationalsozialistischen, faschistischen, militaristischen und antidemokratischen Ideen auszumerzen, gleichviel in welcher Form sie in Deutschland ihren Ausdruck gefunden haben, erläßt der Kontrollrat folgenden Befehl:

1. Innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung dieses Befehls haben alle Inhaber von Leihbüchereien, Buchhandlungen, Buchniederlagen und Verlagshäusern den Militärbefehlshabern oder sonstigen Vertretern der Alliierten Behörden folgendes auszuliefern:

- a) Alle Bücher, Flugschriften, Zeitschriften, Zeitungssammlungen, Alben, Manuskripte, Urkunden, Landkarten, Pläne, Gesang- und Musikbücher, Filme und Lichtbilddarstellungen (Diapositive) — auch solche für Kinder jeglichen Alters —, welche nationalsozialistische Propaganda, Rassenlehre und Aufreizung zu Gewalttätigkeiten oder gegen die Vereinten Nationen gerichtete Propaganda enthalten;
- b) alles Material, das zur militärischen Ausbildung und Erziehung oder zur Aufrechterhaltung und Entwicklung eines Kriegspotentials beiträgt, einschließlich der Schulbücher und des Unterrichtsmaterials militärischer Erziehungsanstalten jeder Art, ebenso alle Reglements, Instruktionen, Anweisungen, Vorschriften, Landkarten, Skizzen, Pläne usw. für alle Truppeneinheiten und Waffengattungen.

2. Innerhalb der gleichen Frist haben alle ehemaligen staatlichen und städtischen Büchereien, alle Universitätsrektoren und Leiter höherer und mittlerer Lehranstalten und aller Forschungsinstitute, die Präsidenten von Akademien, wissenschaftlichen oder technischen Gesellschaften und Vereinigungen, ebenso wie die Leiter von Gymnasien und höheren oder niederen Elementarschulen aus den ihnen unterstellten Büchereien die in Ziffer 1 aufgeführte nationalsozialistische und militärische Literatur zu entfernen, an besonders zugewiesenen Orten zusammen mit den dazugehörigen Karten aus der Bücherkartei sorgfältig geordnet zusammenzustellen und den Vertretern der Militärkommandantur oder anderen Alliierten Behörden zu übergeben.

Für die vollständige und fristgemäße Übergabe solcher Bücher und Materialien sind die Besitzer ebenso wie die Bürgermeister und örtlichen Behörden verantwortlich.

Die Durchführung dieses Befehls wird von den Militärbefehlshabern oder anderen Vertretern der Militärbehörden der Besatzungsmächte überwacht.

3. Alle in diesem Befehl erwähnten Veröffentlichungen und Materialien sind den Zonenbefehlshabern zwecks Vernichtung zur Verfügung zu stellen.

Ausgefertigt in Berlin, den 13. Mai 1948.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Befehls sind von

B. H. ROBERTSON, Generalleutnant,  
L. KOELTZ, Armeekorpsgeneral,  
M. I. DRATWIN, Generalleutnant,  
Lucius D. CLAY, Generalleutnant,

unterzeichnet.)

# IS. Bekanntmachungen des Magistrats

## Handel und Handwerk

### Verkauf von Tabakwaren

Auf Grund von Artikel III des Gesetzes Nr. 26 des Alliierten Kontrollrats haben alle Tabakwarengroßhändler sofort eine Warenbestandsaufnahme vorzunehmen. Der Verkauf von Tabakwaren ist von allen Berliner Tabakwarengroßhändlern sofort einzustellen, bis zur Festsetzung der neuen Kleinhandelsverkaufspreise. Der Warenbestand vom 18. Mai 1946 ist dem Fachamt Ia, Dorotheenstraße 8, bis zum Freitag, dem 24. Mai 1946, zu melden. Wann der Großhandelsverkauf wieder aufgenommen werden darf, wird noch bekanntgegeben. Die Berliner Tabakwareneinzelhändler können den Verkauf fortsetzen.

Berlin, den 18. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Handel und Handwerk

O r l o p p

### Ausgabe der Raucherkarten an berufstätige Frauen, die das 55. Lebensjahr überschritten haben

Mit der Ausgabe der Lebensmittelkarten für den Monat Juni wird gleichzeitig die Raucherkarte für die Frauen der Berliner Bevölkerung, die das 55. Lebensjahr überschritten haben und wöchentlich 48 Stunden und mehr berufstätig sind, ausgegeben. Die Tabakwareneinzelhändler werden angewiesen, die Ausgabe der für den Monat Mai auf Abschnitt der Raucherkarte entfallenden Tabakwarenzuteilung im Monat Juni vorzunehmen.

Für den Monat Juni 1946 wird in der Zeit vom 24. bis 31. Mai 1946 auf Abschnitt 4 der Raucherkarten M und F eine Voranmeldung durchgeführt.

Berlin, den 22. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Xbt. für Handel und Handwerk

O r l o p p